

Geschäftsordnung
der
Schlossbergschützen Winzer e.V.
ehemals Schützenverein Winzener Fahl
vom **08.02.2003**

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt im Wesentlichen die Aufgaben und Befugnisse des Vereinsausschusses. Darüber hinaus werden organisatorische Abläufe beschrieben und geregelt.

§ 2 Vertretung des Vereins

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung wird der Verein durch den ersten und zweiten Schützenmeister vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse und zusätzliche Unterstützung für das Schützenmeisteramt und Vereinsausschuss

a1) Sportleitervertretung

Im Bereich für Luftdruckwaffen kann eine Person gewählt werden welche den Sportleiter in seinen Aufgaben unterstützen und vertritt. Die Sportleitervertretung wird in der Jahreshauptversammlung im Zuge der Neuwahlen bestätigt.

a2) Sportleiter Feuerwaffen / Stellvertreter

Der Sportleiter Feuerwaffen unterstützt die Vorstände bezüglich zuverlässigen Ablaufs des Schießbetriebes im Scharfschießstand.

z.B. Bei der Einteilung von Aufsichtspersonal, Überwachung von Wartung- und Säuberungsarbeiten usw.

Er vertritt in der Vorstandschaft die Belange der Schützenmitglieder welche den Scharfschießsport im Verein betreiben.

Außerdem führt er unter Leitung des Sportleiters die internen Schießen wie Vereinsmeisterschaften durch.

Der Sportleiter Feuerwaffen wird durch Jahreshauptversammlung bei den Neuwahlen bestätigt.

Ein Stellvertreter für den Sportleiter Feuerwaffen kann bestellt werden.

Er wird in der Jahreshauptversammlung bei den Neuwahlen bestätigt.

b1) Kassier

Es kann ein Stellvertreter für den Kassier zur Unterstützung und Vertretung gewählt werden. Er kann mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes eine Vollmacht auf die Vereinskonto erhalten. Er wird in der Jahreshauptversammlung bei den Neuwahlen bestätigt.

b2) Mitgliederverwaltung

Es kann eine Person für die Mitgliederverwaltung gewählt werden. Er unterstützt durch die Führung aller Mitgliederdaten den Kassier beim Einzug der Mitgliedsbeiträge und unterstützt den Sportleiter bei der Meldung an den BSSB und Verwaltung der Mitgliederpässe.

Er wird in der Jahreshauptversammlung bei den Neuwahlen bestätigt.

c) Jugendleiter

Es kann ein Stellvertreter für den Jugendleiter gewählt werden, dieser muss sich, wie der erste Jugendleiter auch der Überprüfung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. §72a SGB VIM unterziehen. Er wird in der Jahreshauptversammlung bei den Neuwahlen bestätigt.

d) Damenleitung

Es kann ein(e) 2 Damenleiter(in) gewählt werden, welche beide gemeinsam gleichberechtigt die Unternehmungen der Vereinsdamen planen und ausführen.

e)

Des Weiteren kann der Vereinsausschuss Personen für folgende Aufgaben bestimmen, Fahnenjunker, Chronist und Waffen/Hauswart.

f)

Für die Böllergruppe ist ein Böllerreferent zu bestimmen in der Hauptversammlung wird dieser bestätigt.

§ 3 Private Feiern von Mitgliedern im Schützenhaus

Das Veranstalten von Privaten Feiern im Schützenhaus von Mitgliedern und deren direkter Angehöriger ist möglich unter Beachtung folgender Punkte:

- Bei Mitgliedern von 18-25 Jahren bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Schützenmeisteramtes.
- Bei Unfällen und Schäden aller Art haftet der Ausrichter des Festes.
- Zum Ausschank kommen ausschließlich Getränke des Schützenvereines, auf die der Schützenverein 20% auf den sonst üblichen Preis gewährt.
- Im Schützenhaus gilt allgemein das gesetzliche Rauchverbot! Welches auch ausdrücklich für alle privaten Feiern besteht.

§ 4 Regelungen zu Gratulationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Den Mitgliedern wird ab dem 60 Geburtstag vom Verein gratuliert. Gratuliert wird am 60, 70, 75, 80 Geburtstag usw.
- Mit dem 70 Geburtstag und einer Mitgliedschaft von 25 Jahren wird das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt.
- Mitglieder, welche besondere Leistungen für den Verein geleistet haben können in der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Die Ehrungen für langjährige Mitglieder werden ab der 10-jährigen Mitgliedschaft in der Jahreshauptversammlung ausgesprochen. (Ehrungen im 10 Jahres-Rhythmus)

§ 5 Zuschüsse für Erstausrüstung von Sportwaffen

Den Mitgliedern bis 25 Jahren, kann ein Zuschuss von 10% des Kaufpreises auf Sportwaffen für die Erstausrüstung bewilligt werden. Aber nur max. 200€.

§ 6 Regelung zur Standreinigung und Waffenpflege Scharfstand

Es sind **alle** die auf dem Scharfstand 25 / 50m schießen verpflichtet die vorgeschriebenen Reinigungsarbeiten zu erfüllen. Reinigung nach dem Schießen siehe Schießbuch. (Gesetzliche Vorgabe der Genehmigungsbehörden)

Außer dem wird durch die Sportleiter Feuerwaffen mind. zwei Reinigungstermine für die Komplettreinigung des Scharfstandes anberaumt. Des Weiteren werden Termine für die Waffenreinigung vereinbart, zudem können Sonderarbeiten wie Filterwechsel usw. anberaumt werden. Es wird von der Vorstandschaft vorausgesetzt, dass sich alle Mitglieder die den Scharfstand regelmäßig benutzen (Scharfstandpauschale) auch mind. einmal im Jahr an den Reinigungsarbeiten beteiligen. Sollte jemand sich nicht an den Arbeiten beteiligen, geht die Vorstandschaft davon aus das er sich wenigstens freiwillig finanziell an der Standerhaltung beteiligt. Dem Mitglied werden im darauffolgenden Jahr 30€ zusätzliche Spende mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht.

Sollte ein Mitglied damit nicht einverstanden sein, hat er sich an den Vorstand zu wenden. Damit eine einvernehmliche Regelung gefunden wird, oder die evtl. Aufhebung der Mitgliedschaft vereinbart wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt erstmals gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.02.2003 in Kraft.

Erweiterung §3 vom 09.02.2008

Die Geschäftsordnung wird nach Änderung der Vereinssatzung und dem Anschluss der Mitglieder vom Schützenverein Burgschützen Winzer neu gefasst.

Neufassung 30.03.2018

***Änderung §2 und §3 vom 28.02.2015, zufügen von §4 und §5
§6 Regelung zur Standreinigung am 14.01.2020 zugefügt.***

Unterschrift

1. Vorstand

2. Vorstand